



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Oktober 2012 (12.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0246 (COD)**

**14479/12
ADD 1**

**COMPET 591
CHIMIE 70
ENFOPOL 307
ENV 739
MI 592
ENT 229
UD 239
CODEC 2276**

ADDENDUM ZUM I-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Nr. Vordok:	11990/12 COMPET 478 CHIMIE 56 ENFOPOL 214 ENV 587 MI 461 ENT 163 UD 186 CODEC 1797
Nr. Komm.dok.:	14376/10 COMPET 272 CHIMIE 33 ENFOPOL 271 ENV 636 MI 348 ENT 127 CODEC 944
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – Billigung des Texts eines Artikels

Die Delegationen erhalten anbei eine Erklärung der bulgarischen Delegation.

ERKLÄRUNG BULGARIENS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Bulgarien ist sich voll und ganz bewusst, dass es wichtig ist, einen gemeinsamen Rechtsrahmen mit harmonisierten Vorschriften für die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe festzulegen, dessen Ziel auch darin besteht, unionsweit die öffentliche Sicherheit zu verstärken und die Gefahr terroristischer Anschläge zu verringern.

Bulgarien wird die Annahme der Verordnung deshalb unterstützen.

Gleichwohl bedauern wir, dass die vorgeschlagene Verordnung ihre Ziele nicht in vollem Umfang erreicht.

Bulgarien ist der Überzeugung, dass sich das Ziel der Verordnung – sowohl im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts als auch hinsichtlich der Sicherheitsfragen – am besten erreichen ließe, wenn eine einfachere Regelung gewählt würde.

Bulgarien ist deshalb der Ansicht, dass die Option, die den geringsten Verwaltungsaufwand verursachen würde, darin bestünde, gar keine Ausnahmen von den EU-weiten Einschränkungen vorzusehen.
